

## **Gesamtvertrag für PCs für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010 mit dem Bitkom Zusammenfassung der wesentlichen Punkte**

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen des Gesamtvertrages geben. Verbindlich ist ausschließlich der Gesamtvertrag selbst.

### **I. Hintergrund**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2017 gerichtlich festgesetzten Gesamtvertrag. Die Regelungen des Gesamtvertrags sind somit nicht das Ergebnis von Gesamtvertragsverhandlungen zwischen den Vertragsparteien ZPÜ, VG Wort, VG Bild-Kunst und Bitkom.

### **II. Laufzeit des Gesamtvertrages**

01.01.2008 bis 31.12.2010.

### **III. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur**

- Damit die Regelungen des Gesamtvertrages, insbesondere der Gesamtnachlass, auch gegenüber einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im Verband Bitkom voraus.
- Der Gesamtvertrag umfasst einen abgeschlossenen Zeitraum in der Vergangenheit, der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist daher **nur bis zum 16.06.2017** möglich.

### **IV. Vertragsprodukte**

PCs mit und ohne eingebautem Brenner

### **V. Vertragsparteien**

Der Gesamtvertrag wurde im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zwischen dem Kläger BITKOM e.V. ([www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)) einerseits und den Beklagten ZPÜ ([www.zpue.de](http://www.zpue.de)), VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) und VG Bild-Kunst ([www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)) andererseits durch den Bundesgerichtshof festgesetzt.

## VI. Vergütungssätze

1. Für **Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag beitreten**, gelten nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses von 20% für PCs der Jahre 2008, 2009 und 2010 folgende Vergütungssätze:

PCs gemäß Ziffer I. der Anlage 5 zum Gesamtvertrag

mit eingebautem Brenner:	<b>EUR 12,05</b>
ohne eingebauten Brenner:	<b>EUR 10,55</b>

PCs gemäß Ziffer II. der Anlage 5 zum Gesamtvertrag, d.h. solche PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden (sog. „Business-PCs“):

mit eingebautem Brenner:	<b>EUR 4,70</b>
ohne eingebauten Brenner:	<b>EUR 3,20</b>

2. Für **Hersteller / Importeure, die dem Gesamtvertrag nicht beitreten**, finden für PCs der Jahre 2008, 2009 und 2010 die folgenden Vergütungssätze ohne Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% Anwendung:

PCs gemäß der Gruppierung in Ziffer I. der Anlage 5 zum Gesamtvertrag

mit eingebautem Brenner:	<b>EUR 15,0625</b>
ohne eingebauten Brenner:	<b>EUR 13,1875</b>

PCs gemäß der Gruppierung in Ziffer II. der Anlage 5 zum Gesamtvertrag, d.h. solche PCs, die von den Herstellern/ Importeuren direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert wurden (sog. „Business-PCs“):

mit eingebautem Brenner:	<b>EUR 5,875</b>
ohne eingebauten Brenner:	<b>EUR 4,00</b>

## VII. Auskunftserteilung und Zahlung für PCs der Jahre 2008, 2009 und 2010

- **Auskunftsfristen:**  
Ein Monat nach Beitritt, jedoch nicht früher als zwei Monate nach Zustandekommen des Gesamtvertrages, d.h. nicht vor dem 16. Mai 2017, spätestens jedoch am 16. Juli 2017 (bei Beitritt am 16. Juni 2017)
- **Fälligkeit der Zahlungen:**  
30 Tage nach Rechnungsdatum  
  
Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, so entfällt der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Wirtschaftsprüferfestat innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages, d.h. bis 16. September 2017 nachgewiesen.

### **VIII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH, d.h. Differenzierung zwischen Privat- und Business-PCs (siehe Anlage 5 des Gesamtvertrages)**

- Die reduzierte Vergütung für „Business-PCs“ findet auf solche PCs Anwendung, die vom Importeur oder Hersteller direkt an gewerbliche Endabnehmer (z.B. Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts) veräußert wurden, die die PCs für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern und wenn im Zeitpunkt des Erwerbs ausgeschlossen ist, dass die PCs an Mitarbeiter oder sonstige Personen im Sinne einer Zweitverwertung weitergegeben werden.
- Kein gewerblicher Endabnehmer in diesem Sinne ist, wer eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 UStG ausübt.